

**Prüfungsregelung
der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen**

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. März 2010 als zuständige Stelle nach § 59 in Verbindung mit §§ 60 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Umschulungsprüfungsregelung für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg für Umschulungen in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

**§ 2
Ziel, Inhalt und Anforderungen der
Umschulungsprüfung**

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

**§ 3
Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

**§ 4
Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungsdauer zurückgelegt hat.

- (2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

**§ 5
Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der zuletzt am 5. Dezember 2007 beschlossenen Prüfungsordnung für die „Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsregelung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft.

Bonn, den 3. März 2010

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Franceschini gez. Swoboda

genehmigt:

Düsseldorf, den 31. März 2010

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
im Auftrag
gez. Heiliger

Die Verkündung im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft“ ist am 10. Mai 2010 erfolgt.

Diese Prüfungsregelung tritt daher am 11. Mai 2010 in Kraft.